

# Rechtsverordnung der Gemeinde Willstätt über die Benutzung oberirdischer Gewässer

Aufgrund von § 28 Abs. 2 Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 20. Januar 2005 (GBl.S.219) hat der Gemeinderat am 14.05.2013 die folgende Neufassung der Rechtsverordnung der Gemeinde Willstätt über die Benutzung oberirdischer Gewässer beschlossen:

## 1. Abschnitt

### Benutzung der Seeuferbereiche

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Rechtsverordnung gilt für die Uferbereiche folgender oberirdischer Gewässer:

Gemarkung Willstätt	Flst. Nr.
Rench,	2065
Rötze	2452/2
Gemarkung Hesselhurst	Flst. Nr.
Steinlöchel	1488
Waldsee	1453
Gemarkung Eckartsweier	Flst. Nr.
Hanfrötze	1417
Gemarkung Legelshurst,	Flst. Nr.
Baggersee	2441

Die Grenzen der Seeuferbereiche sind in Karten eingetragen. Sie sind Bestandteil der Rechtsverordnung. Die Karten sind beim Bürgermeisteramt Willstätt niedergelegt und können dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

#### § 2 Verbotene Handlungen

(1) In den Uferbereichen nach § 1 sind folgende Handlungen untersagt:

1. das Abstellen von Kraftfahrzeugen,
2. das Waschen von Kraftfahrzeugen,
3. das Abbrennen von Lager- und Grillfeuern,
4. das Laufenlassen von unangeleiteten Hunden,
5. das Mitführen von Hunden auf den Liegewiesen und im gesamten Badebereich des Waldsees in Hesselhurst und des Legelshurster Baggersees in der Zeit vom 01. April - 30. September,
6. das Baden von Tieren,
7. das Betreten der Böschungen außerhalb der Wege,
8. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
9. andere Badegäste ins Wasser zu stoßen,
10. andere Benutzer durch Übungen und Spiele zu belästigen,

11. ungebührliches Lärmen, störende Nutzung von Musikwiedergabegeräten und
12. Einrichtungen zu beschädigen oder zu zerstören

(2) In den Uferbereichen wird ferner untersagt:

1. das Reiten,
2. das Fahren mit bespannten und motorisierten Fahrzeugen,
3. das Zelten und
4. das Aufstellen von Wohnwagen.

### **§ 3**

#### **Einschränkungen der Nutzung**

- (1) In den Uferbereichen ist der Aufenthalt von Personen nicht gestattet, die
  - a) unter Einfluss berauschender Mittel stehen und
  - b) die Gesundheit anderer Personen gefährden.
- (2) Personen mit erheblichen gesundheitlichen Einschränkungen ist der Aufenthalt in den Uferbereichen nur mit einer verantwortlichen Begleitperson gestattet.
- (3) Der Aufenthalt in den Uferbereichen ist Kindern unter 12 Jahren nur unter Aufsicht des Erziehungsberechtigten oder eines von diesem beauftragten Erwachsenen gestattet.
- (4) Die Besucher der Uferbereiche haben, sofern vorhanden, Toiletten zu benutzen. Abfälle sind in bereitgestellten Müllgefäßen abzulegen oder mitzunehmen.

## **2. Abschnitt** **Regelung des Gemeingebrauchs**

### **§ 4**

#### **Beschränkungen**

- (1) Die Nutzung der Baggerseen, Gewässer und deren Uferbereiche ist nur in den Zonen und zu dem Zweck gestattet, wie dies in den dieser Rechtsverordnung beigefügten Karten festgelegt ist.
- (2) Das Befahren des Waldsees in Hesselhurst ist nur mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft (z.B.: Ruder- oder Paddelboot) zum Zwecke der Fischerei erlaubt. Die anderen Baggerseen und Gewässer nach § 1 dürfen nicht befahren werden.  
Ausnahmen ohne besondere Genehmigung sind nur dem Angelsportverein Legelshurst e.V. mit kleinen Booten ohne eigenen Antrieb oder einem kleinen Antrieb mit Elektromotor zur Ausübung der Vereinsziele auf dem Legelshurster Baggersee erlaubt.
- (3) Nicht zugelassen sind u.a.:
  - (a) Segelboote, Segelsurfer
  - (b) Modellboote mit Verbrennungsmotoren
- (4) Fischereirechte dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- (5) Das Gerätetauchen ist nur mit besonderer Genehmigung zulässig.

## **§ 5 Vorsichtsmaßnahmen**

- (1) Über die Vorschriften dieser Rechtsverordnung hinaus haben die Benutzer der genannten Gewässer alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, welche die allgemeine Sorgfaltspflicht oder die berufliche Übung gebietet, um insbesondere
- a) die Gefährdung oder Belästigung von Mensch und
  - b) die Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften Vermeiden.
- (2) Beim Benutzen muss beachtet werden, dass
- a) die Uferböschungen zum Teil steil abfallen,
  - b) die Wassertiefe teilweise mehr als 40 m beträgt,
  - c) kalte Strömungen vorhanden sind und
  - d) die Gefahr der Bodenberührung beim Hineinspringen ins Wasser besteht.
- Eine Aufsicht wird nicht geführt, auch wenn gelegentlich Helfer der DLRG oder des DRK anwesend sind.
- (5) Das Eislaufen ist ohne ortspolizeiliche Erlaubnis nicht gestattet.

### **3. Abschnitt Schlussbestimmungen**

## **§ 6 Ausnahmen**

Die Ortspolizeibehörde kann in besonders begründeten Fällen, insbesondere bei einer nicht zumutbaren Härte für die Betroffenen, Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung und Polizeiverordnung genehmigen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

## **§ 7 Ausschluss**

Die Ortspolizeibehörde kann Personen, die erheblich oder wiederholt

1. die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
2. andere Besucher belästigen und
3. trotz Ermahnung gegen Bestimmungen dieser Verordnung verstoßen,

von der Benutzung der Uferbereiche zeitweise oder dauernd ausschließen.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 120 Abs. 1 Nr. 19 WG handelt; wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 1 Kraftfahrzeuge abstellt,
  2. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 2 Kraftfahrzeuge wäscht,
  3. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 3 Lager- und Grillfeuern abbrennt,
  4. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 4 Hunde unangeleint laufen lässt,
  5. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 5 Hunde auf den Liegewiesen und im gesamten Badebereich des Legelshurster Baggersees in der Zeit vom 01. April – 30. September mitführt,
  6. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 6 Tiere baden lässt,
  7. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 7 Böschungen außerhalb der Wege betritt,

8. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 8 mit wassergefährdenden Stoffen umgeht,
9. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 9 andere Badegäste ins Wasser stößt,
10. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 10 andere Benutzer durch Übungen und Spiele belästigt,
11. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 11 ungebührlich lärmt oder durch Nutzung von Musikwiedergabegeräten stört,
12. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 12 Einrichtungen beschädigt oder zerstört,
13. entgegen § 2 Abs. 2 Ziff. 1 reitet,
14. entgegen § 2 Abs. 2 Ziff. 2 mit bespannten oder motorisierten Fahrzeugen fährt,
15. entgegen § 2 Abs. 2 Ziff. 3 zeltet,
16. entgegen § 2 Abs. 2 Ziff. 4 Wohnwagen aufstellt,
17. entgegen § 3 Abs. 4 vorhandene Toiletten nicht benutzt oder Abfälle nicht in bereitgestellte Müllgefäße ablegt oder mitnimmt.
18. Entgegen § 4 Abs. 1 die Gewässer und deren Uferbereiche zu anderen, als den festgesetzten Zwecken nutzt,
19. entgegen § 4 Abs. 2 und 3 die Gewässer mit nicht zugelassenen Wasserfahrzeugen befährt,
20. entgegen § 4 Abs. 4 durch sein Verhalten Fischereirechte beeinträchtigt und
21. entgegen § 4 Abs. 5 ohne besondere Genehmigung mit Geräten taucht.

Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu 200.000 €, fahrlässig 100.000 € geahndet werden.

## **§ 9 In Kraft treten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Benutzung von Baggerseen, Gewässer und deren Uferbereiche auf der Gemarkung Willstätt vom 24.06.1986 außer Kraft.

Willstätt, den 15.05.2013

Marco Steffens  
Bürgermeister